

**Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)**

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

polg@bafu.admin.ch

Zürich, 9. April 2026

Stellungnahme zur Änderung der Abfallverordnung (VVEA)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Abfallverordnung (VVEA) Stellung beziehen zu dürfen.

Als branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit über 700 Mitgliedern setzt sich swisscleantech für eine klimataugliche Schweiz ein. Dazu gehört, Kreisläufe in unserem linearen Wirtschaftssystem zu schliessen, um Ressourcen zu schonen und, um nachhaltiges Wachstum zu ermöglichen.

Im Rahmen der Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) haben wir uns für wirksame politische Leitplanken eingesetzt, die diesen Wandel unterstützen. Die im März 2024 verabschiedete Gesetzesvorlage bildet aus unserer Sicht eine solide Grundlage, auf der die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz gedeihen kann. Doch dabei bedarf es einer konsequenten Umsetzung auf Verordnungsebene.

Die Änderung der VVEA ist dabei zentral, da mit ihr die Anerkennung von Branchenorganisationen und die Lockerung des Abfallmonopols geregelt wird. Beide Anpassungen sind kraftvolle Hebel, um die Kreislaufwirtschaft in Gang zu setzen.

USG als stabiles Fundament für Branchenorganisationen

Branchenorganisationen sind besonders erstrebenswert, da sie Branchenvertretenden marktwirtschaftliche Lösungen ermöglichen: Sie sind ein liberales Instrument, um

Abfallfraktionen gesondert zu sammeln und recyceln. Damit werden Kreisläufe geschlossen, Lieferketten resilienter und unsere Wirtschaft effizienter.

Es entspricht unserem Verständnis, dass – aufgrund von Art. 30b USG – Inverkehrbringende die Möglichkeit haben, ihre Entsorgung selbst zu organisieren und damit der Markt für Entsorgungsleistungen offen bleibt.

Branchenlösungen ermöglichen es aber den Inverkehrbringenden, Kräfte zu bündeln und Kosten solidarisch zu tragen.

Bisher sind derartige Branchenvereinbarungen rein privatwirtschaftlich organisiert. Dieser Ansatz hat den grossen Nachteil, dass es nicht möglich ist, nicht-teilnehmende Branchenvertretende verpflichtend einzubinden (Trittbrettfahrerproblematik). Diese «Freerider» müssen keine Entsorgungskosten tragen und profitieren dennoch von den Abfallsystemen der zahlenden Mitbewerbenden. Die Änderung des USG hatte zum Ziel, diese Problematik zu beseitigen: Branchenorganisationen sollen offiziell anerkannt werden können, womit sämtliche Branchenvertretende verpflichtet werden, entweder einen vorgezogenen Recyclingbeitrag auf ihre Produkte zu erheben, der die Finanzierung der Organisation gewährleistet (vgl. Art. 32a^{ter} USG), oder selbst eine vergleichbare Lösung zu realisieren (Art 30b USG).

Unbefriedigende Verordnungsumsetzung

Diese Absichten des USG unterstützten wir bei der Gesetzesrevision und wir stehen weiter hin dahinter. Die Umsetzung auf Verordnungsebene ist dennoch herausfordernd, da eine pragmatische Balance in folgendem Spannungsfeld gefunden werden muss:

1. Legitime Teilnahmeverpflichtung von Nichtmitgliedern (Trittbrettfahrerproblematik)
2. Legitime Regulierung der Branchenorganisation durch die Verwaltung

Die Vernehmlassungsvorlage löst dieses Spannungsfeld nicht optimal. Nach unserer Ansicht ist der gewählte Ansatz über ein paritätisches Gremium eine lähmende Überregulierung, die dazu führen wird, dass das Instrument nicht die notwendige Kraft entfalten kann. Entstehende und existierende Branchenlösungen werden – trotz Herausforderungen mit Trittbrettfahrenden – vermutlich darauf verzichten, sich anerkennen zu lassen. Gleichzeitig steigt der Behördenaufwand durch die Kontrolle. Damit wird das ursprüngliche Ziel des USG verfehlt.

Der Städteverband¹ zählt ebenso zu unseren Mitgliedern und hat berechtigte Vorbehalte aus gegensätzlicher Perspektive. Mit den anerkannten Branchenorganisationen entstehen neue, gewichtige Player, die über Art. 32a^{ter} USG zusätzliches Gewicht bekommen. Dies legt nahe, dass Kontroll- und Korrekturmassnahmen geschaffen werden, die den legitimen Interessen der Städte entgegenkommen. Dabei ist jedoch auf schlanke, privatwirtschaftliche Mechanismen zu setzen. Der vorgeschlagene Weg spiegelt dieses Bedürfnis nicht wider.

¹ Auf Wunsch des Städteverbandes halten wir fest, dass dieser die Stellungnahme von swisscleantech, insbesondere die vorgeschlagenen Änderungen im Anhang nicht mitträgt.

Entsprechend empfiehlt swisscleantech, den Entwurf zurückzuziehen. Stattdessen schlagen wir vor, in einem gemeinsamen Prozess eine Lösung zu erarbeiten, die beide Interessen befriedigt.

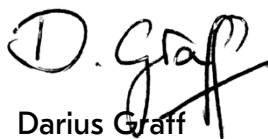
Sollte sich das Bundesamt für Umwelt entschliessen, den eingeschlagenen Weg trotz unserer Vorbehalte weiterzuverfolgen, regen wir die untenstehenden Anpassungen an (s. Anhang).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Chris Zeyer
Co-Geschäftsführer, Inhalt



Darius Graf
Projektleiter, Mobilität und Kreislaufwirtschaft

Anhang

Änderungsvorschläge im Detail

(Nicht erwähnte Abschnitte werden begrüsst)

Artikel	Änderungsantrag	Begründung/Bemerkung
<p><i>Art. 6a Branchenvereinbarung</i></p>	<p>Das BAFU anerkennt auf Gesuch hin eine Branchenorganisation aufgrund einer privaten Branchenvereinbarung (Art. 32a^{ter} Abs. 1 USG), wenn sichergestellt ist, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die zurückgenommenen Abfälle nach den Vorgaben von Art. 12 und der jeweiligen Spezialgesetzgebung entsorgt werden; b. die Interessenvertreter der Akteure der Entsorgungskette insbesondere von Herstellern, Händlern und Importeuren angemessen vertreten sind; c. alle involvierten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend nicht gewinnorientiert für ihre Aufwände entschädigt werden; d. die Stoffströme der Entsorgung summarisch, transparent und nachvollziehbar dargelegt werden; und 	<p>lit. b: Durch die Einbindung aller Teilnehmenden entlang der Entsorgungskette kann es zu Interessenskonflikten in Entscheidungsgremien kommen, wobei Geldempfangende über die Geldverteilung mitentscheiden. Um diese Konflikte zu vermeiden, sollen nur Herstellende, Handelnde und Importierende angemessen vertreten sind. Durch den Zusatz «insbesondere» ist die Auflistung bewusst nicht abschliessend, ohne weitere Stakeholder zu verpflichten. Dies ist viel eher im Sinne der erweiterten Produzierendenverantwortung: Die Branche ist hauptverantwortlich und ihr Handlungsspielraum wird nicht übermässig beschränkt.</p> <p>lit. c birgt die Gefahr, dass ineffiziente Systeme weiterhin finanziert werden, wenn beispielsweise Aufträge schon lange nicht mehr ausgeschrieben wurden und zu hohe Kosten angesetzt werden. Alternative sollten die Entschädigungen nicht «kostendeckend», sondern</p>

Artikel	Änderungsantrag	Begründung/Bemerkung
	<p>e. die Finanzströme unter Wahrung des Betriebsgeheimnisses summarisch, transparent und nachvollziehbar dargelegt werden.</p>	<p>«nicht gewinnorientiert» sein. So können die Preise durch den Markt festgelegt werden, wobei die Nicht-Gewinnorientierung sicherstellt, dass Teilnehmende der Entsorgungskette nicht für Gewinne der Branchenlösung aufkommen müssen.</p> <p>lit. d und e werden ergänzt, um die Bürokratie möglichst klein zu halten, ohne dass wichtige Informationen verloren gehen.</p>
<p><i>Art. 6d Tätigkeitsbericht, Revision und jährliche Prüfung der Voraussetzungen</i></p>	<p>¹ Die anerkannten Branchenorganisationen nach Artikel 6a haben dem BAFU nach dessen Vorgaben jährlich bis am 30. April Juni einen Bericht über ihre Tätigkeit im vorangegangenen Jahr einzureichen. Das BAFU stellt die jeweiligen Berichtsvorlagen zur Verfügung. Bestehende Berichtsformate sollen berücksichtigt werden.</p> <p>[...]</p>	<p>Gemäss Obligationenrecht (Art. 69 ff. OR) müssen Vereine ihre ordentliche Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durchführen. Bei vielen Organisationen findet die Generalversammlung jeweils im Mai statt. Um eine konsistente Umsetzung zwischen Berichterstattung und Generalversammlung zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, die Frist für die Einreichung des Tätigkeitsberichts beim BAFU anzupassen.</p> <p>Die vorgesehenen Anforderungen an den Tätigkeitsbericht sollten zu keinem erheblichen administrativen Mehraufwand führen und bestehende Berichtsformate und -prozesse (inkl. externe Revision) sollten berücksichtigen werden.</p>

Artikel	Änderungsantrag	Begründung/Bemerkung
<p><i>Art. 6e Beiträge von Nichtmitgliedern an eine anerkannte Branchenorganisation</i></p>	<p>Die folgenden Marktteilnehmenden müssen einer vom BAFU gemäss Artikel 6a anerkannten Branchenorganisation einen vorgezogenen Entsorgungsbeitrag Recyclingbeitrag (Beitrag) für die von ihnen in Verkehr gebrachten Produkte entrichten, wenn sie keine Mitglieder dieser Branchenorganisation sind, aber von deren Entsorgungsdienstleistungen profitieren:</p> <p>a. Herstellerinnen und Hersteller; und</p> <p>b. ausländische Online-Versandhandelsunternehmen;</p> <p>c. Händlerinnen und Händler; und</p> <p>d. Importeure.</p>	<p>Eine konsistente Terminologie ist zu begrüßen, darum «vorgezogene Recyclingbeitrag».</p> <p>Bei der Festlegung ist zentral, dass die VRB-Definition so gewählt ist, dass maximale Flexibilität bei der Höhe, beim Deckungsgrad (Möglichkeit der Teil-Vorfinanzierung) und der Art der Bemessung (pro Stück, pro Tonne, nach Umsatz) gewährleistet sind.)</p>
<p><i>Art. 6f Höhe der Beiträge</i></p>	<p>¹ Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den voraussichtlichen Kosten der Tätigkeiten nach Artikel 6g.</p> <p>² Die Branchenorganisation unterbreitet dem BAFU einen begründeten Vorschlag über die Höhe der Beiträge und überprüft sie jährlich.</p> <p>³ Das UVEK legt die Höhe der Beiträge fest und passt sie bei Bedarf an.</p>	<p>Es ist nicht angebracht, dass das UVEK die Beitragshöhe für freiwillige Branchenorganisationen definiert. Stattdessen sollte das BAFU prüfen, dass Nichtmitglieder und Mitglieder den gleichen Beitrag bezahlen und es keine ungerechtfertigten Mehrkosten gibt.</p>

Artikel	Änderungsantrag	Begründung/Bemerkung
<p><i>Art. 6g Verwendung der Beiträge</i></p>	<p>¹ Die Branchenorganisation darf die Beiträge der Nichtmitglieder ausschliesslich für die Finanzierung von Entsorgungstätigkeiten und die Innovationsförderung im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Entsorgungstätigkeiten oder für damit zusammenhängende Aufwände, insbesondere die Informationstätigkeit, verwenden, welche dem Stand der Technik (Art. 12) entsprechen.</p> <p>² Beitragspflichtige müssen der Branchenorganisation die Menge der in Verkehr gebrachten beitragsbelasteten Produkte nach deren formellen Vorgaben melden.</p>	<p>Dem Artikel sollte hinzugefügt werden, dass neben den laufenden Kosten bei der Entsorgung auch weitere Kostenpunkte bestehen. Konkret sollte ein Teil der Beiträge ebenfalls in die Innovationsförderung fliessen dürfen, sodass der technologische Fortschritt beim Recycling vorangetrieben wird. Der derzeitige Wortlaut könnte dazu führen, dass Mitglieder höhere Beiträge als Nichtmitglieder leisten müssten, was nicht gerecht wäre.</p> <p>Mit der gewählten Formulierung, dass Kosten der Entsorgungsdienstleitung abgebildet werden können, wird ermöglicht, dass auch Kosten aus höherwertigeren Kreisläufen wie Reuse und Repair abgebildet werden. Dies entspricht der in Art. 30d USG abgebildeten Abfallhierarchie.</p>
<p><i>Art. 6h Fälligkeit, Zahlungsfrist und Verfahren</i></p>	<p>¹ Die Branchenorganisation stellt den Mitgliedern und Nichtmitgliedern nach Artikel 6e die Beiträge in Rechnung.</p> <p>² Der Beitrag wird fällig mit Eintreffen der Rechnung bei den Mitgliedern und Nichtmitgliedern oder, bei bestrittener Rechnung, mit Rechtskraft der Gebührenverfügung nach Absatz 3. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit.</p>	<p>Es ist sicherzustellen, dass Mitglieder und Nichtmitglieder hinsichtlich Verfahren, Fälligkeit und Zahlungsfristen gleich behandelt werden. Zudem ist zu verhindern, dass Unternehmen ihrer Zahlungspflicht entgehen, nur weil sie im Ausland ansässig sind. Eine mögliche Lösung besteht darin, den Marktzugang an den Nachweis einer Beitragsleistung an eine Branchenorganisation zu knüpfen.</p>

Artikel	Änderungsantrag	Begründung/Bemerkung
	³ Das BAFU erlässt bei Streitigkeiten über die Rechnung eine Gebührenverfügung.	